

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 30. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. April 2024)

zum Thema:

Schutz von Jugendeinrichtungen vor islamistischen Bedrohungen

und **Antwort** vom 10. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Mai 2024)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18992

vom 30. April 2024

über Schutz von Jugendeinrichtungen vor islamistischen Bedrohungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Aktionen (Angriffe, Einschüchterungsversuche, Sachbeschädigungen, Provokationen, Propagandadelikte, etc.) gegen Berliner Jugendclubs, andere Jugendeinrichtungen sowie Schulen und Hochschulen aus dem Phänomenbereich Islamismus gab es seit 2015 an welchen jeweiligen Orten? Bitte detailliert nach Bezirken ordnen und Taten jeweils skizzieren.

Zu 1.:

Grundlage für die Beantwortung der Anfrage bildet der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK). Dabei handelt es sich, anders als bei der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS), um eine Eingangsstatistik. Das bedeutet, der Fall wird sofort gezählt, wenn er bekannt wurde und nicht erst nach Abschluss der Ermittlungen. Die Fallzählung erfolgt tatezeitbezogen, unabhängig davon, wann das Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde. Die folgenden statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) dar. Bei der Darstellung handelt es sich um Fallzahlen.

Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der

Zahl der Tatverdächtigen, Tathandlungen, Anzahl der verletzten Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren. Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen - gegebenenfalls bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil - einer fortlaufenden Bewertung gemäß der angenommenen Tatmotivation. Neuere Erkenntnisse können demgemäß zu einer Aktualisierung oder zu Änderungen führen. Darüber hinaus können Fälle der PMK auch erst nach dem Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter- als auch überjährig immer wieder zu Fallzahlenänderungen.

Es werden nur die Fälle gezählt, die gemäß den bundesweit verbindlichen Richtlinien für den KPMD-PMK für Berlin statistisch zu zählen sind. Liegt der Tatort in einem anderen Bundesland, wird der Fall dort statistisch gezählt. Um die Fallzahlen übersichtlich und in Teilbereichen vergleichbar darzustellen, erfolgt die Unterteilung in die Deliktsarten Terrorismus, Gewaltdelikte, Propagandadelikte und sonstige Delikte. Terrorismus ist über die Strafbarkeit der Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß §§ 129a, 129b Strafgesetzbuch (StGB) gesetzlich bestimmt. Als Terrorismus werden darüber hinaus schwerwiegende Politisch motivierte Gewaltdelikte (Katalogtaten des § 129a StGB) sowie Verstöße gegen §§ 89a, 89b, 89c und 91 StGB erfasst.

Gewaltdelikte sind Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbrüche, gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubungen, Raub, Erpressungen und Widerstands- sowie Sexualdelikte einschließlich der Versuche. Propagandadelikte sind Verstöße gegen § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) und gegen § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen).

Die sonstigen Delikte beinhalten alle weiteren Straftaten des Strafgesetzbuchs sowie der Strafrechtsnebensetze, zum Beispiel Beleidigung gemäß § 185 StGB oder Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB.

Mit Stand vom 2. Mai 2024 konnten für das laufende Jahr noch nicht alle bekannt gewordenen Fälle im Rahmen des KPMD-PMK erfasst werden. Demnach ist davon auszugehen, dass die aufgeführten Fallzahlen für 2024 nicht das gesamte Fallaufkommen darstellen, welches sich im angefragten Zeitraum ereignete. Daten im Sinne der Fragestellung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Insgesamt wurde im erfragten Zeitraum zwölf Fälle erfasst.

Fallaufkommen der PM-AK, PMK -AI- und PMK -RI- an oder in Schulen, Hochschulen, Universitäten, Berufsschulen bzw. Oberstufenzentren für den Zeitraum 1. Januar 2015 bis 2. Mai 2024 im Themenfeld „Islamismus/Fundamentalismus“

Zähldelikt	Bezeichnung	Kurz Sachverhalt	Tatortbezirk	Tatjahr
§ 130 StGB	Volksverhetzung	volksverhetzender und islamistischer Schriftzug	Reinickendorf	2015
§ 130 StGB	Volksverhetzung	volksverhetzender und islamistischer Schriftzug	Steglitz-Zehlendorf	2015
§ 241 StGB	Nötigung/Bedrohung	islamverherrlichender Schriftzug	Mitte	2015
§ 223 StGB	Körperverletzung	religionsfeindlicher Angriff	Lichtenberg	2017
§ 241 StGB	Nötigung/Bedrohung	religionsfeindliche Äußerung	Steglitz-Zehlendorf	2017
§ 185 StGB	Beleidigung/üble Nachrede/Verleumdung	antisemitisches Mobbing	Tempelhof-Schöneberg	2017
§ 185 StGB	Beleidigung/üble Nachrede/Verleumdung	religiöse Beleidigung	Friedrichshain-Kreuzberg	2019
§ 130 StGB	Volksverhetzung	antisemitische Äußerung	Steglitz-Zehlendorf	2020
§ 126 StGB	Störung des öffentlichen Friedens	Androhung im Unterricht	Pankow	2020
§ 126 StGB	Störung des öffentlichen Friedens	Androhung im Unterricht durch Schriftzug	Reinickendorf	2021
§ 130 StGB	Volksverhetzung	antisemitische Äußerung	Mitte	2023
§ 303 StGB	Sachbeschädigung	islamistische Schriftzüge	Neukölln	2023

Quelle: KPMD-PMK, Stand: 2. Mai 2024

2. Welche Taten aus 1. lassen sich Gruppen oder Organisationen aus dem islamistischen Spektrum (z.B. salafistische Gruppierungen oder der Hamas nahestehende Kulturvereine, die Religionsunterricht für Kinder Jugendliche anbieten oder andere bekannte gewalttätige und die freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnende islamistische Vereine) zuordnen? Bitte jeweils Fälle auflisten, lokalisieren und kurz kontextualisieren.

Zu 2.:

Zu keinem der vorgenannten Fälle wurde eine Gruppe tathandelnder Personen im Sinne der Anfrage bekannt.

3. Plant der Senat, mehr finanzielle Mittel für die Sicherung und Unterstützung von Bürgern und Jugendeinrichtungen bereitzustellen, die von islamistischen Aktionen betroffen sind? Bitte ausführen, welche Mittel derzeit zur Verfügung stehen und falls Änderungen angestrebt werden, diese darstellen.

Zu 3.:

Nein.

Berlin, den 10. Mai 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport